

Dritte Satzung

zur Änderung der Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz"

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 04.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 12.12.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2017

Die Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 12.12.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

Erfolgt über einen Zeitraum von 60 Monaten keine Entschlammung einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigung, hat der Zweckverband eine kostenpflichtige Entschlammung (Sonderabfuhr) innerhalb von drei Monaten zu veranlassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Teterow, den 5.12.2018



Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher



Die Satzung wurde mit Schreiben vom ^{6.12.18} dem Landkreis Rostock angezeigt.

Hiermit wird die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Teterow, den ^{7.12.2018}

Dr. R. Dettmann

Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher

